

So vermeiden Sie Fallen bei Gesellschaftsgründungen

Stampa- und Lex-Koller-Erklärung

Mit der Stampa-Erklärung versichern die Gründer, dass es sich bei der Bargründung nicht um eine versteckte Sacheinlagengründung handelt. Das bedeutet konkret, dass es unzulässig ist, kurz nach der Gründung bspw. Motorfahrzeuge oder Werkzeugmaschinen aus dem Privateigentum in die Gesellschaft zu überführen. Mit der Lex-Koller-Erklärung wird zudem bescheinigt, dass es sich bei der Gesellschaftsgründung nicht um eine Umgehung der Bestimmungen über den Immobilienkauf durch Personen im Ausland handelt.

Verbotene Kapitalrückzahlungen

Wurde die Gesellschaft mit geborgtem Kapital gegründet, so ist es nicht erlaubt, dieses nach der Gründung an den Darlehensgeber zurückzuzahlen. Wer das trotzdem tut, riskiert im Konkursfalle, persönlich haftbar zu werden. Allerdings gibt es keine Strafnorm, die das Verhalten verbietet.

Was wäre eigentlich notwendig?

Viele Neugründungen erfolgen ohne die eigentlich notwendigen Abklärungen. Eigentlich müsste vor der Gründung ein Businessplan erstellt werden (Was will man machen? Wer sind die Konkurrenten? Reicht das Betriebskapital aus?). Gewisse Tätigkeiten erfordern überdies amtliche Bewilligungen. Die neugegründete Gesellschaft muss bei der SVA angemeldet werden. Allenfalls muss auch eine Unfallversicherung, bei SUVA-pflichtigen Tätigkeiten bei der SUVA, abgeschlossen werden. Wird die Gesellschaft einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 pro Jahr erreichen (Art. 10 Abs. 2 lit. a MWStG), muss sie bei der Eidgenössischen Mehrwertsteuer angemeldet werden. Gegebenenfalls muss für Materialien und Löhne Fremdkapital beschafft werden. Da Banken Neugründungen in der Regel keine Kredite gewähren, muss das Fremdkapital im eigenen Bekannten- und Familienkreis aufgenommen werden. Auf keinen Fall darf das Gesellschaftskapital an die Gesellschafter zurückbezahlt werden.

Umsatz = Gewinn?

Umsatz ist nicht gleich Gewinn! Dies ist nicht einmal in einer Einzelfirma der Fall. Vom Umsatz ist immer ein Teil als Betriebskapital zurückzubehalten. Wer den gesamten Umsatz ausgibt, kann im Folgemonat möglicherweise kein Material mehr einkaufen oder Löhne bezahlen.

Arbeitsbewilligungen, Lohnabrechnungen

Wer Mitarbeiter beschäftigt, ist verpflichtet, die notwendigen Arbeitsbewilligungen zu beschaffen und den Mitarbeitern mit jeder Lohnzahlung eine Lohnabrechnung zu übergeben. Einmal jährlich hat er ihnen zudem einen Lohnausweis zu erstellen. Bei Quellensteuerpflichtigen Mitarbeitern hat er mit der Steuerbehörde regelmässig abzurechnen.

SVA- und MWSt-Abrechnungen

Die SVA und die eidgenössische Mehrwertsteuerverwaltung sind sehr streng mit ihren Abrechnungsdaten. Die entsprechenden Abrechnungen sind wahrheitsgetreu und rechtzeitig einzureichen. Nichtbefolgen kann

Bussen und Verzugszinsen zur Folge haben. Wer es selbst nicht erledigen kann, sollte seinem Treuhänder oder Rechtsvertreter Vollmacht dazu erteilen.

Internetauftritt

Es sollte rechtzeitig eine passende CH-Domain registriert werden, ansonsten die Gefahr besteht, dass diese von Dritten registriert und nur gegen ein Ablösegeld freigegeben wird.

Buchführungspflicht

Die eingetragenen Gesellschaften und die obligatorisch im Handelregister eingetragenen Einzelfirmen sind buchführungspflichtig. Dies bedeutet, dass man selbst oder durch ein Treuhandunternehmen¹ eine vollständige und wahrheitsgemässe Buchhaltung erstellen muss. Wer die Buchhaltung selbst erstellen will, findet auf <http://www.zero-buchhaltung.de/> eine kostenlose Software, die allen Ansprüchen zu genügen mag. Wer etwas mehr Komfort wünscht, sollte es mit Banana versuchen (www.banana.ch).

Verzicht auf eingeschränkte Revision

Wurde es nicht schon anlässlich der Gründung vorgenommen, kann auch noch nachträglich auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn man nicht jedes Jahr die Bücher revidieren lassen will.

Noch Fragen?

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

St. Margrethen, den 8. August 2018, RA Beat Lenel

¹ In St. Margrethen: itbc, Bahnhofplatz 3, 9430 St. Margrethen, Tel. 071 7474774, www.itbc.ch; sowie RHS Treuhand AG, Bahnhofstrasse 2, 9430 St. Margrethen, Telefon 071 7440101, www.rhstreuhand.ch